

Kundennummer: xxx

BG-Nummer: xxx

Jobcenter Kreis Wesel

Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs. 1 Satz 6 Zweites Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB II)  
Ersatz der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt

### **Widerspruch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche Ich der Eingliederungsvereinbarung, den Ersatz der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt sowie den Rechtsfolgen. Ich bin nicht einverstanden mit der Eingliederungsvereinbarung sowie den darin enthaltenen Rechtsfolgen.

Die derzeitige vorherrschende wirtschaftliche Situation hat mich dazu gezwungen ALG II in Anspruch zu nehmen. Die damit verbundene Forderung die Eingliederungsvereinbarung anzuerkennen stellt gleichzeitig einen teilweisen Verzicht auf die im Grundgesetz verankerten Menschenrechte da und setzt diese somit faktisch außer Kraft.

Der Umgang mit ALG II Empfängern ist als würdelos zu betrachten. Es wird der Anschein erweckt als handele es sich um selbst verschuldete Bittsteller, welche durch eine strukturelle Fehlbehandlung einer staatlichen Gewalt ausgesetzt sind, welche hier nicht dem sozialen Frieden dient. Ich bin Teil des Souveräns und erwarte das **Art.1 GG** eingehalten wird.

Die Minderung bis zum vollständigen Entzug des Arbeitslosengeldes II sowie die Verweigerung des Anspruches auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch stellt eine Bedrohung der physischen Existenz da und verstößt somit gegen **Art.2 GG**. In einer Gemeinschaft der Fremdversorgung ist ein monetärer Einkommenstransfer unerlässlich um sich mit Nahrungsmitteln zu versorgen und die Minderung ist damit eine Bedrohung mit dem Hungertod. Der damit weiterhin verbundene Entzug von elektrischer Energie ist eine Bedrohung mit Obdachlosigkeit. Der somit verbundene Stress verursacht Zukunftsängste und behindert somit die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die Höhe des ALG II Betrages lässt ohnehin Zweifel aufkommen ob eine Teilhabe an der Gesellschaft möglich ist.(siehe dazu: Position der BAG Hartz IV der Partei DIE LINKE zur Höhe notwendiger Existenz- und Teilhabesicherung sowie dem Bericht der Vereinten Nationen Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 46. Tagung)

Die Forderung sich innerhalb eines zeit- und ortsnahen Bereiches aufzuhalten und eine Ortsabwesenheit genehmigen zu lassen, ist ein Verstoß gegen **Art.11 GG**, welches Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet garantiert.

Weiterhin ist die Forderung geringfügige Stellen auch in anderen Berufen anzunehmen ein Verstoß gegen **Art. 12 GG**, welches Berufsfreiheit garantiert und handelt in Verbindung mit Sanktionen dem Verbot der Zwangsarbeit zuwider.

Ich fordere Sie auf mich weder unter Zwang zu setzen noch in irgendeiner Art oder Weise eine Bedrohung aufzustellen. Stehen Sie mir mit einer qualifizierten und kompetenten Beratung zur Verfügung. Stellen Sie sicher, das in Ihren Handlungen stets die Rechte des Grundgesetzes gewahrt bleiben. Achten Sie die Leitsätze des Bundesverfassungsgerichtes, insbesondere im Bezug auf das Thema menschenwürdiges Existenzminimum sowie Mindestmaß an gesellschaftlicher, kultureller und politischer Teilhabe. Schützen Sie sich selber vor rechtlichen Konsequenzen in dem Sie gegen Missstände vorgehen. (siehe dazu: Urteil zur Brigitte Heinish, 21. Juli 2011 am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte)

Um das Fanal der Zivilcourage weiter zu erleuchten werde Ich dieses Schreiben öffentlich kundtun. Dieses Dokument soll helfen die derzeit vorherrschenden Missstände in das Bewusstsein der Öffentlichkeit hervorzubringen.

Als Alternative zu der Eingliederungsvereinbarung empfiehlt sich die Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens, welches gegenüber dem Grundgesetz konform ist.

Mit freundlichen Grüßen

---

( Thorsten Galler)